

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Schwalbach

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 55 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Gemeinderat Schwalbach in seiner Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Gemeinde Schwalbach sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. bei der Begründung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten die Erwerber oder Inhaber des Nutzungsrechts,
2. im übrigen diejenigen, in deren Auftrag die Leistung erbracht wird.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von acht Tagen zu entrichten.

§ 4

Stundung oder Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlung gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen des § 14 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

§ 6

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Schlussvorschriften

- (1) Die Satzung trifft am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Schwalbach außer Kraft.

Schwalbach, 21. Dezember 2012

Der Bürgermeister

Neumeyer

Veröffentlicht:

Schwalbach, 19. April 2013

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S.1215 (1216)) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

Neumeyer